

# Militärstrafprozess

## Militärische Strafuntersuchung

Einleitung

Gang der  
Untersuchung

Arten der  
Untersuchung

Arbeit  
Auditor /  
Auditorin

Sie haben Ihr  
Ziel erreicht!

Markus J. Meier | Mario Camelin

Gastvorlesung UZH vom 23. Oktober 2023

# Strafuntersuchung:

*"Verschiedene Wege führen nach Rom"*

## StPO

- Strafuntersuchung und Fallabschluss durch **Staatsanwaltschaft** (allenfalls durch Polizei)
- Strafuntersuchung **ex officio** oder nach (vorausgesetztem) **Strafantrag**

## MStP

- Strafuntersuchung durch **UR/URin**, Fallabschluss durch Kommandant/Kommandantin oder **Auditor/Auditorin** = UR-Modell
- Strafuntersuchung nur bei **U-Befehl**

Ziele

# Ziele

- Sie kennen den Gang der **militärischen** Strafuntersuchung
- Sie kennen die wichtigsten **gesetzlichen Grundlagen**
- Wir können Ihre **Fragen** beantworten

# Chronologie einer militärischen Strafuntersuchung

- Ereignis
- Untersuchungsbefehl
- Untersuchung | Sachverhaltsabklärung
- Abschluss

Ereignis

U-  
Befehl

Abklärung

Abschluss

# Ereignis

- Pikettfälle:
  - Unfälle
  - Auseinandersetzungen
  - etc.
- "Büro"-Fälle
  - Regelmässig
  - "Nichteinrücken"

## Untersuchungsbefehl

- "ordnet" die militärische Strafuntersuchung an (MStP 105)
- ist eine Art Ermächtigung / Strafanzeige (keine Untersuchung *ex officio*)
- wird durch gesetzlich bezeichnete Stelle "erlassen" (MStP 101)

MStP 105

MStP 101

Problematik?

# Was ist ein Untersuchungsbefehl?

## **MStP 105** Untersuchungsbefehl

- <sup>1</sup> Der Befehl zur vorläufigen Beweisaufnahme oder zur Voruntersuchung ist **schriftlich zu erlassen**. In dringenden Fällen kann er **mündlich** mit sofortiger schriftlicher Bestätigung erteilt werden. Dem Untersuchungsrichter werden die Protokolle und Beweisstücke übergeben.
- <sup>2</sup> Der Befehl hat eine kurze **Darstellung des Sachverhalts** zu enthalten und Verdächtige oder Beschuldigte genau zu bezeichnen.
- <sup>3</sup> Besteht Zweifel über die Zuständigkeit, so trifft der Untersuchungsrichter nur die dringenden Massnahmen und leitet die Akten an den Oberauditor weiter.

# Wer ordnet die Untersuchung an?

**MStP 101** Zuständigkeit für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme und der Voruntersuchung

- 1 Bei einer strafbaren Handlung, die **während des Militärdienstes** begangen wurde, sind zur Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder der Voruntersuchung zuständig:
- a. in **Schulen, Lehrgängen und Kursen**: der Kommandant;
  - b. in **Truppendiensten**:
    1. im Bataillonsverband: der Bataillonskommandant,
    2. bei kleineren, selbständig im Dienst befindlichen Formationen: der betreffende Kommandant,
    3. in den übrigen Fällen: der Kommandant der Truppe oder des Stabes.

[...]



# Wer ordnet die Untersuchung an?

**MStP 101** Zuständigkeit für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme und der Voruntersuchung

[...]

<sup>3</sup> Für eine **ausserhalb des Dienstes** begangene strafbare Handlung ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport oder die von ihm **bezeichnete Dienststelle** zur Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder Voruntersuchung zuständig.

# Problematik des Untersuchungsbefehls?

- Untersuchungsbefehl als Ermächtigungsverfahren?
- (Demokratische) Legitimation?
- Handeln bei Gefahr in Verzug?

***Diskussion:*** Was halten Sie vom "Institut" des Untersuchungsbefehls?

# Problematik des Untersuchungsbefehls?

Whether a case will be handled by court-martial or non-judicial punishment is **decided by the commanding officer**, typically after consultation with a military attorney.

Eugene R. Fidell

*Military Justice: A Very Short Introduction (Very Short Introductions)*

Kdt mit "absoluter" Entscheidgewalt?

**Was ist das Ziel der  
(militärischen)  
Strafuntersuchung?**

-

**Wie geht man dabei vor?**

Ziele

Vorgehen

## "Abklärung / Erstellung des Sachverhalts"

- MStP 102 ("**vorläufige Beweisaufnahme**"):
  - Beschaffung Beweismittel
  - Klärung Sachverhalt
  - Auffinden Täterschaft
- MStP 103 ("**Voruntersuchung**"):
  - Feststellung, ob eine strafbare Tat vorliegt
  - Umstände der Tat abklären

Gesetzliche  
Grundlagen

# MStP 102 Voraussetzungen und Zweck der vorläufigen Beweisaufnahme

- <sup>1</sup> Sind einzelne Voraussetzungen einer Voruntersuchung nicht erfüllt, so wird eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet. Dies gilt vor allem, wenn

  - a. **Beweismittel beschafft oder ergänzt** werden müssen, insbesondere bei **unbekannter Täterschaft** und **ungeklärtem oder verwickeltem Sachverhalt**;
  - b. **Ungewissheit** darüber besteht, ob eine strafbare Handlung **disziplinarisch oder militärgerichtlich** zu erledigen sei.
  
- <sup>2</sup> Bei **Tötung** oder **erheblicher Verletzung** von Militär- oder Zivilpersonen sowie bei **schweren Sachschäden** ist eine vorläufige Beweisaufnahme auch dann anzuordnen, **wenn keine strafbare Handlung vorliegt**.

# MStP 103 Voraussetzungen und Zweck der Voruntersuchung

<sup>1</sup> Ist eine Person einer strafbaren Handlung verdächtig und fällt eine disziplinarische Erledigung ausser Betracht, so ist die Voruntersuchung anzuordnen.

<sup>2</sup> Die Voruntersuchung hat den Zweck festzustellen, ob eine **strafbare Handlung** vorliegt. Es sind alle **Umstände der Tat abzuklären**, die für das richterliche Urteil oder für die Einstellung des Verfahrens von Bedeutung sein können.

# Sachverhaltsabklärung (Theorie)

- Ausgangspunkt sind Tatbestandsmerkmale
  - Was habe ich? Welche Feststellungen wurden bereits gemacht?
  - Was brauche ich noch? Welche Elemente des Tatbestandes sind noch unklar?
  - **Wichtig:**
    - Der Untersuchungsrichter klärt **belastende und entlastende** Tatsachen gleichermassen ab.
    - Er sorgt für die **Verwertbarkeit** der Beweiserhebungen.



# Sachverhaltsabklärung (Theorie)

- Unklare Elemente des Sachverhalts sollen "erstellt" werden
  - Wer hat (*Täterschaft, beteiligte Person[en]*)
  - was (*Delikte*)
  - wann (*Tatzeit*)
  - wo (*Tatort*)
  - wie (*Tatvorgehen*)
  - womit (*Tatmittel*)
  - weshalb getan? (*Tatmotiv*)

# Sachverhaltsabklärung (Beispiel)

- *Sdt M lenkt einen Mercedes G-Klasse, mit welchem er nachmittags um 14.00 Uhr auf der Autobahn bei normalen Wetter-, guten Strassenverhältnissen und ohne grosses Verkehrsaufkommen mit der Mittelleitplanke kollidiert. Es wurde niemand verletzt. Am Mercedes entstand CHF 1'000.- Schaden.*
- **Was ist zu tun?**

# Sachverhaltsabklärung (Beispiel)

- *Kann/soll UntersuchungsrichterIn tätig werden?*
  - *Untersuchungsbefehl?*
  - *strafbare Handlung?*
- *Was soll wie herausgefunden werden?*  
***cave: Ziel ist Sachverhaltsermittlung***

***Wie machen Sie?***

# Sachverhaltsabklärung (Beispiel)

- **Erinnern Sie sich:**

- **Wer hat:** Fahrer lässt sich wohl schnell herausfinden (Fahrtenbuch, Aussagen Mitfahrerinnen, Feststellung MP, etc.)
- **was:** Kollision mit Mittelleitplanke (Spuren an Auto und Leitplanke)
- **wann:** Restwegaufzeichnung? Überwachungskamera? Aussagen der Beteiligten?
- **wo:** Spuren, Aussagen?
- **wie/weshalb:** Ursache der Kollision herausfinden? Gestützt auf Aussagen der Beteiligten? Auswertung Fahrzeug?
- **womit:** Fahrzeug  
getan?

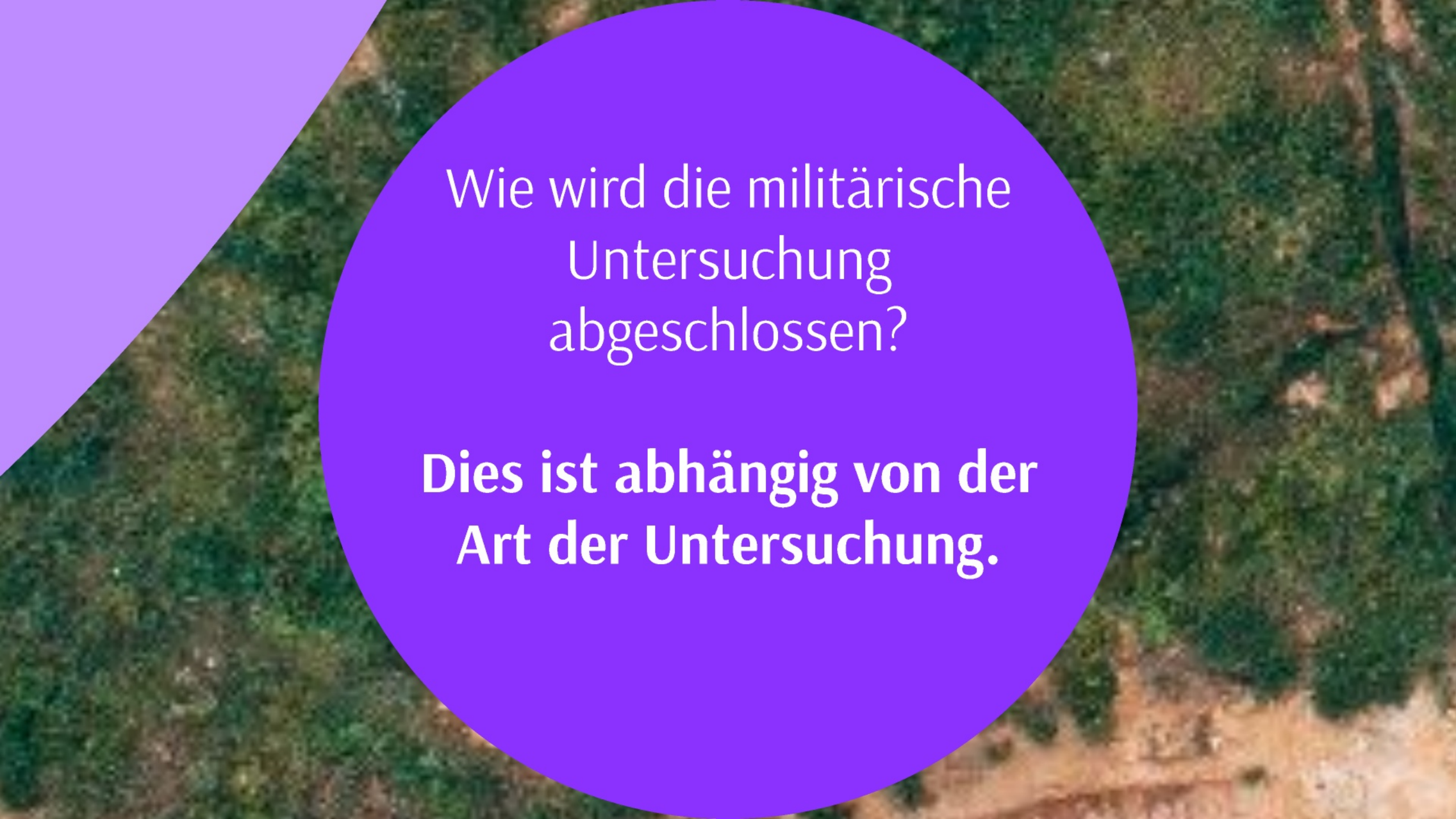
# Sachverhaltsabklärung (Theorie)

Welche Beweise gibt es?

- Einvernahmen (Auskunftspersonen; Zeugen; beschuldigte/tatverdächtige Personen [zur Person und zur Sache])
- Berichte (Strafregisterauszug, pol Leumundsbericht, mil Führungsbericht)
- Blut- / Urinprobe
- Spurensicherung
- Gutachten (Blut, Urin, DNA, Alkoholrückrechnungen, technische Gutachten, Auswertung von PC/Mobile, RAG)
- Hausdurchsuchung
- Beschlagnahme, etc.

Es gibt **Sachbeweise** und es gibt **Personenbeweise**. Was ist besser?



An aerial photograph of a green field with some brown patches, overlaid with a large purple circle. The text is centered within the circle.

Wie wird die militärische  
Untersuchung  
abgeschlossen?

**Dies ist abhängig von der  
Art der Untersuchung.**

Militärstrafprozess kennt  
**zwei Untersuchungsarten:**

**vorläufige Beweisaufnahme:**

*ähnlich wie Ermittlungsverfahren; nach Abschluss geht Dossier zurück an befehlende Stelle.*

**Voruntersuchung:** *eigentliche Strafuntersuchung; wird nach deren Abschluss durch den Auditor bzw. die Auditorin weiterbehandelt.*

**Wichtig:**

*URin hat in beiden Untersuchungen keine Entscheidkompetenz.*

**vorl. Beweis-  
aufnahme**

**Voruntersuchung**

**Verfahrens-  
abschluss**

# Vorläufige Beweisaufnahme

(MStP 102)

Gesetzliche  
Grundlagen

Voraussetzungen



# MStP 102 Voraussetzungen und Zweck der vorläufigen Beweisaufnahme

- <sup>1</sup> Sind einzelne Voraussetzungen einer Voruntersuchung nicht erfüllt, so wird eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet. Dies gilt vor allem, wenn

  - a. **Beweismittel beschafft oder ergänzt** werden müssen, insbesondere bei **unbekannter Täterschaft** und **ungeklärtem oder verwickeltem Sachverhalt**;
  - b. **Ungewissheit** darüber besteht, ob eine strafbare Handlung **disziplinarisch oder militärgerichtlich** zu erledigen sei.
  
- <sup>2</sup> Bei **Tötung** oder **erheblicher Verletzung** von Militär- oder Zivilpersonen sowie bei **schweren Sachschäden** ist eine vorläufige Beweisaufnahme auch dann anzuordnen, **wenn keine strafbare Handlung vorliegt**.

# Voraussetzungen der vorl. Beweisaufnahme

Wird angeordnet wenn:

- Einzelne Voraussetzungen der VU nicht erfüllt sind, z.B.
  - bei unbekannter Täterschaft
  - ungeklärtem oder verwickeltem Sachverhalt  
->Beweismittelbeschaffung
- Unklar, ob disziplinarische oder militärgerichtliche Erledigung
- Tod oder schwere Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen sowie schwerer Sachschaden, **auch wenn keine strafbare Handlung vorliegt**  
->"Unfalluntersuchung"

# Voruntersuchung

(MStP 103)

Gesetzliche  
Grundlagen

# MStP 103 Voraussetzungen und Zweck der Voruntersuchung

<sup>1</sup> Ist eine **Person einer strafbaren Handlung verdächtig** und fällt eine disziplinarische Erledigung ausser Betracht, so ist die Voruntersuchung anzuordnen.

<sup>2</sup> Die Voruntersuchung hat den Zweck festzustellen, ob eine **strafbare Handlung** vorliegt. Es sind alle **Umstände der Tat abzuklären**, die für das richterliche Urteil oder für die Einstellung des Verfahrens von Bedeutung sein können.

# Voruntersuchung

(MStP 103)

Wird angeordnet, wenn:

- **Täterschaft bekannt**
- Verdacht auf **Straftat** (aber disziplinarische Erledigung fällt ausser Betracht)

Gesetzliche Grundlagen



# Wie endet eine militärische Strafuntersuchung?

Abschluss BA

Abschluss VU

# MStP 104 Verfahren bei der vorl. Beweisaufnahme

- <sup>1</sup> Die vorläufige Beweisaufnahme ist ein Ermittlungsverfahren in den Formen und mit den Mitteln der Voruntersuchung.
- <sup>2</sup> Der Untersuchungsrichter erstattet über den festgestellten Sachverhalt sowie dessen rechtliche Würdigung Bericht und beantragt je nach dem Ergebnis der zuständigen Stelle:
  - a. eine Voruntersuchung anzuordnen;
  - b. die Sache disziplinarisch zu erledigen;
  - c. dem Verfahren keine weitere Folge zu geben.

[...]

# Wie endet die vorläufige Beweisaufnahme?

- Endet mit **Schlussbericht** z.H. Kdt
- Untersuchungsrichter oder Untersuchungsrichterin empfiehlt weiteres Vorgehen (MStP 104 II)



# Wie endet die vorläufige Beweisaufnahme?

- Möglichkeiten:
  - Keine weiteren Folgen
  - disziplinarische Erledigung  
(Achtung, befehlende und strafende Instanz ist nicht dieselbe!)
  - Anordnung einer Voruntersuchung
- Kdt ist an Antrag nicht gebunden, aber **MStP 101 II**

# **MStP 102** Verfahren bei der vorl. Beweisaufnahme

<sup>2</sup> Ordnet der Kommandant nach der vom Untersuchungsrichter durchgeführten vorläufigen Beweisaufnahme die Voruntersuchung nicht an, liegt aber nach Ansicht des Untersuchungsrichters eine gerichtlich zu ahnende strafbare Handlung vor, so legt dieser den Fall dem Oberauditor vor. Der Oberauditor entscheidet endgültig.

**Was halten Sie davon?**



# Wie endet eine militärische Strafuntersuchung?

Abschluss BA

Abschluss VU

# Art. 112 Abschluss der Voruntersuchung

Nach Abschluss der Voruntersuchung übermittelt der Untersuchungsrichter die Akten dem Auditor zur Anklageerhebung, zur Einstellung des Verfahrens oder zum Erlass eines Strafmandates. Dem Beschuldigten und dem Geschädigten ist vom Abschluss der Voruntersuchung Kenntnis zu geben.

# Wie endet die Voruntersuchung?

- Endet mit **Schlussverfügung** z.H. Auditor/Auditorin
- Empfehlung betreffend weiteres Vorgehen, aber keine Bindungswirkung!
- Übermittlung Akten an Auditor/Auditorin

# Auditor / Auditorin

- Erhält Akten der abgeschlossenen Untersuchung: Prüfung auf **Vollständigkeit**.
- Kann selber keine Beweise erheben: **Beweisergänzungsbegehren** an UR.
- Nimmt die Rolle als "**Anklägerin**" wahr und ist somit Partei (*in dubio pro duriore*).
- **Entscheidet** über Art der Verfahrenserledigung.

Einstellung /  
Disziplinierung

**Strafmandat**

Anklage

# Einstellungsverfügung (**MStP 116**)

- Prozessvoraussetzung fehlt (z.B. *ne bis in idem*)
- Strafanspruch untergegangen (Verjährung, Tod beschuldigte Person)
- Kein strafbares Verhalten
- Völlige Schuldunfähigkeit
- Kein ausreichender Tatverdacht
- Verzicht auf Bestrafung nach materiellem Recht
- **Folgen?**
  - Keine Bestrafung
  - Keine Kostenfolgen
  - Allenfalls Entschädigung / Genugtuung

# Einstellungsverfügung (**MStP 116**)

- ggf. bei **gleichzeitiger Disziplinierung**?



# MStP 116 Einstellung [...] und Disziplinarstrafe

[...]

<sup>2</sup> Nimmt der Auditor einen im MStG vorgesehenen leichten Fall einer Straftat an oder wertet er die Tat als blossen Disziplinarfehler, so stellt er das Verfahren ein und verhängt eine Disziplinarstrafe.

<sup>3</sup> Der Auditor kann alle Disziplinarstrafen aussprechen. [...]

# Einstellungsverfügung (**MStP 116**)

- ggf. bei gleichzeitiger Disziplinierung?
- wird ein leichter Fall eines MStG-Delikts festgestellt, ergehen eine **Einstellungsverfügung und eine Disziplinarstrafverfügung**

*(Was ein leichter Fall ist folgt in der VL zum Disziplinarstrafrecht.)*

# Strafmandat (**MStP 114 II und 119**)

- Strafmandatsverfahren entspricht weitestgehend bürgerlichem Strafbefehlsverfahren
- Verfahrensabschluss ohne (langes/teures/öffentliches?) Gerichtsverfahren

# MStP 114 II Anklage; Strafmandat

[...]

<sup>2</sup> Erachtet der Auditor die Voraussetzungen dafür als erfüllt, so erlässt er ein Strafmandat nach Artikel 119.

# MStP 119 Voraussetzungen [Strafmandat]

- 1 Der Auditor erlässt ein Strafmandat, wenn:
  - a. er eine der folgenden Strafen für angemessen hält:
    1. eine Freiheitsstrafe von höchstens 30 Tagen,
    2. eine Geldstrafe von höchstens 30 Tagessätzen,  
[...]
    4. eine Busse von höchstens 5000 Franken,
    5. eine Verbindung der Strafen nach den Ziffern 1–4; und
  - b. der Beschuldigte den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist.<sup>1</sup>

[...]

- 2 Das Strafmandatverfahren findet nicht statt:

[...]

# Strafmandat (**MStP 114 II und 119**)

- Vorausgesetzt ist:
  - Eingestandener Sachverhalt oder anderweitig geklärter Sachverhalt
  - angemessene Strafe in Strafkompetenz des Auditors
    - 30 Tage Freiheitsstrafe
    - 30 Tagessätze Geldstrafe
    - Busse von höchstens Fr. 5'000.-
  - kein Ausschlussgrund nach Art. 119 Abs. 2 MStP
- **Diskussion:** "Urteilsvorschlag"?

# Urteilsvorschlag?

Ist das Straf**mandats**verfahren *analog* zum Straf**befehls**verfahren?

## MStP 122 II

Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so findet das ordentliche Verfahren statt.  
Das Strafmandat ersetzt die Anklageschrift.

vs.

## StPO 355

<sup>1</sup> Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind.

[...]

<sup>3</sup> Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft *[wie sie das Verfahren nun abschliessen möchte]*.

**Was erachten Sie als "fairer"? Wo gibt es Vor-, wo Nachteile?**

# MStP 114 I Anklage; Strafmandat

<sup>1</sup> Ergibt die Voruntersuchung hinreichende Verdachtsgründe für ein Verbrechen oder Vergehen, so erhebt der Auditor ohne Verzug Anklage. Er übermittelt die Akten mit der Anklageschrift dem Präsidenten des Militärgerichts und stellt dem Angeklagten und der Privatklägerschaft eine Kopie der Anklageschrift zu. Das Opfer, das sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, kann eine Kopie der Anklageschrift verlangen.

<sup>2</sup> *Erachtet der Auditor die Voraussetzungen dafür als erfüllt, so erlässt er ein Strafmandat nach Artikel 119.*

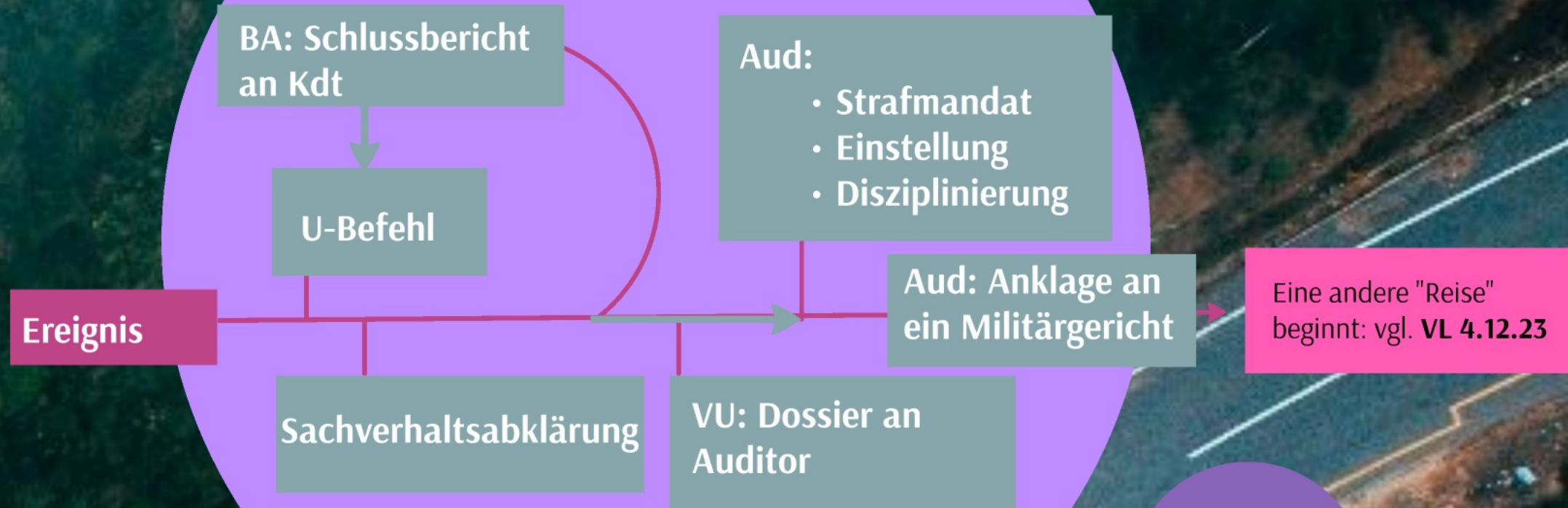


# Anklage (**MStP 114 f.**)

- Voraussetzungen:
  - Verdacht auf Delinquenz, aber:
    - Sachverhalt nicht ausreichend geklärt, oder
    - Strafkompetenz nicht ausreichend.
- Wichtig:
  - Anklage wird stets von Auditor "vertreten" (keine Dispensierung)
  - Gerichtsverfahren folgt Unmittelbarkeitsprinzip.
  - Spätestens vor Gericht: **notwendige Verteidigung.**

# Congrats!

Sie kennen die Grundzüge der militärischen Strafuntersuchung.



Dürfen wir **Fragen** beantworten?

Scan me!